

Gemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 111/19				
Fachbereich: Finanzen			Datum: 15.10.2019				
Tagesordnungspunkt Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020 einschl. Haushaltsplan 2020 und weiterer Anlagen							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss ge-ändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
04.11.2019	Finanzausschuss	ö					
21.11.2019	VA Grasleben	nö					
02.12.2019	GR Grasleben	ö					

<i>Finanzielle Auswirkungen</i>					<i>Verantwortlichkeit</i>	
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Gemeinde- direktor:
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Schulz	gez. Janze
Kostenstelle		Sachkonto			(Schulz)	(Janze)
Ansatz		EUR	verfügbar			

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grasleben beschließt

- die Haushaltssatzung 2020 einschl. Haushaltsplan 2020 in der aktuell beratenden Version.
- Das Haushaltssicherungskonzept 2014 und Folgejahre wird in der vorliegenden Form – Fortschreibung 2020 – beschlossen (vgl. HH-Entwurf 2020).
- Der Stellenplan 2020 wird zustimmend zur Kenntnis genommen (vgl. HH-Entwurf 2020).
- Die Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2021 – 2023 wird zur Kenntnis genommen. (vgl. Entwurf 2020).
- Das Investitionsprogramm 2021 – 2023 wird zustimmend zur Kenntnis genommen (vgl. HH-Entwurf 2019).
- Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird ab dem Haushaltsjahr 2020 auf 500.000 € festgesetzt.

Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Grasleben muss gemäß § 112 NKomVG für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung erlassen.

Der Haushaltsplanentwurf 2020 wurde den Mitgliedern des Gemeinderats Mitte Oktober 2019 zur Verfügung gestellt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich ergänzender Informationen auf den Vorbericht zum Haushaltsentwurf 2020 nebst den diesen ergänzenden Anlagen verwiesen.

Sofern sich im Verlauf der Beratungen noch Änderungen ergeben, wird die Verwaltung die geänderten Anlagen unaufgefordert überarbeitet neu vorlegen.

Es wird empfohlen, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Sach- und Rechtslage zu Beschlussvorschlag f)

Zum 01.01.2017 ist die KomHKVO in Kraft getreten und hat die Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) ersetzt. Eine der Änderungen in der neuen KomHKVO betrifft die Festlegung einer Wertgrenze bei Investitionen. Der Gesetzestext des § 12 Absatz 1 KomHKVO lautet wie folgt:

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition mit unerheblicher finanzieller Bedeutung bis zu der nach Satz 1 festgelegten Wertgrenze muss eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.

Inhaltlich ist die Fassung des § 12 KomHKVO fast identisch zur bisherigen Regelung geblieben. Im § 12 Absatz 1 Satz 1 KomHKVO wurde zusätzlich bestimmt, dass die Kommune festzulegen hat, ab welcher Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich erforderlich ist.

Es gibt seitens des Gesetzgebers keine Vorgaben oder Handlungsempfehlungen, in welcher Höhe diese Wertgrenze festgesetzt werden soll. Dies ist eine Entscheidung, die jede Kommune eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu treffen hat.

Nach einem Kommentar zu § 12 KomHKVO sind Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung, Investitionen,

- die für den finanzwirtschaftlichen Status der Kommune relevant sind,
- für deren Finanzierung Finanzmittel in einer merklich bedeutsamen Höhe beschafft werden müssen und
- deren späterer Betrieb und deren spätere Bewirtschaftung und Unterhaltung für den Ergebnishaushalt spürbar ergebniswirksam sein werden.

Die Verwaltung empfiehlt, diese Wertgrenze auf **500.000 €** festzulegen.

Dieser Beschluss wird ab dem Jahr 2020 getroffen. Um die Wertgrenze nachhaltig vor Augen zu führen, sollte diese in der Haushaltssatzung unter § 6 aufgenommen werden.

Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 110 Absatz 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind auch unbeachtet der Wertgrenze nach § 12 KomHKVO weiterhin bei allen Maßnahmen zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass losgelöst von der nunmehr erforderlichen formalen Festlegung einer Wertgrenze auch in der Vergangenheit entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgenommen wurden. Dies galt und gilt unverändert auch für Maßnahmen unterhalb dieser Wertgrenze.

Anlagen:

- Entwurf Haushaltssatzung 2020 einschl. Haushaltsplan 2020 und alle diesen ergänzenden beschlussrelevanten Anlagen (bereits elektronisch vorliegend)

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.